

Aufhebung des Sachlichen Teil-FNP zur
Steuerung der Windenergienutzung

**Zusammen-
fassende Erklärung**

§ 6a Abs. 1 BauGB

Gemeinde Ostbevern

1	Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung	3	Inhaltsverzeichnis
2	Verfahrensablauf	4	
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	4	
4	Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen	4	
5	Alternative Planungsmöglichkeiten	5	

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB

1 Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde Ostbevern von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Gemeindegebiet räumlich mit mehreren Konzentrationszonen in einem Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ zu steuern. Dieser STFNP Windenergie ersetzte die 21. Änderung in Verbindung mit der 18. Änderung des damaligen Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2004. Diese Änderung umfasste ebenfalls die Darstellung von Konzentrationszonen. Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte die positive Darstellung von Konzentrationszonen zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Zonen. Der STFNP Windenergie hat die „Altzonen“ aus der 21. FNP-Änderung übernommen. Die nunmehr beabsichtigte Aufhebung der Konzentrationszonen und deren Ausschlusswirkung gilt daher auch ausdrücklich für die „Altzonen“ der 21. FNP-Änderung.

Ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Gemeindegebiet Ostbevern war aufgrund der intendierten Ausschlusswirkung nicht möglich. Der Stellenwert der regenerativen Energien hat vor dem Hintergrund der Klimaschutzbestrebungen und der Umstellung der zentralen Energieversorgung mit fossilen Energieträgern oder Atomkraft auf dezentrale regenerative Energiequellen national wie international jedoch deutlich zugenommen. Die Bundesregierung hat Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien definiert und entsprechende gesetzliche Änderungen auf den Weg gebracht. Auch auf Landesebene wurde der beschleunigte Ausbau der Windenergie Gegenstand verschiedener Maßnahmen.

Die veränderten geopolitischen Gegebenheiten durch den Angriffskrieg gegen die Ukraine haben zudem in den Focus gerückt, dass der Ausbau der Windenergie auch im Interesse der öffentlichen Sicherheit ist. Ein entsprechender Abwägungsvorrang wurde zwischenzeitlich in § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) verankert und mit dem „überragenden öffentlichen Interesse“ und „der öffentlichen Sicherheit dienend“ begründet.

Es ist daher Ziel des Rates der Gemeinde Ostbevern, den Sachlichen Teil-FNP Windenergie (STFNP Wind) ersatzlos aufzuheben und damit der Windenergienutzung im Gemeindegebiet mehr Raum zu geben.

Aufgrund eines Bekanntmachungsmangels, der auf einer durch das Bundesverwaltungsgericht nachträglich erfolgten Anforderung beruht, war der STFNP Wind ohnehin mangelbehaftet. Hinsichtlich der damit auch nicht mehr wirksamen Ausschlusswirkung aufgrund dieses formellen „Ewigkeitsmangel“ handelt es sich um eine klarstellende (deklaratorische) Aufhebung.

2 Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung des STFNP Wind erfolgte durch den Rat der Gemeinde Ostbevern am 14.03.2023, ortsüblich bekannt gemacht am 16.10.2023.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit hat in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 stattgefunden. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand im gleichen Zeitraum statt.

Die öffentliche Auslegung der bis auf wenige redaktionelle Änderung in der Begründung unveränderten Planunterlagen, fand im Zeitraum vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 statt. Diese Auslegung wurde am 08.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht. In diesem Verfahren wurden seitens der Öffentlichkeit und seitens der Behörden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen abgegeben. Eine Planänderung war auch hier nach Abwägung der Stellungnahmen nicht erforderlich, so dass der Rat der Gemeinde Ostbevern am 24.04.2024 über alle vorgebrachten Bedenken und Anregungen entschieden und Aufhebung des STFNP Wind festgestellt hat.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Da Verfahrensinhalt die Aufhebung einer kommunalen Planungsabsicht war, kann angenommen werden, dass durch diese Aufhebung der Ausschlusswirkung keine erheblichen Umweltauswirkungen unmittelbar ausgelöst werden, da jedes künftige Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen im Detail im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren auch auf die Umweltauswirkungen geprüft wird und z.B. unüberwindbare artenschutzrechtliche Konflikte eine Genehmigung ausschließen. Der wesentliche Umweltaspekt „Klima“ wird durch die Möglichkeit, nunmehr verstärkt die regenerative Energiequelle „Wind“ zu nutzen, positiv beeinflusst.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange wurde im Rahmen der Umweltprüfung (siehe Umweltbericht als Teil der Planbegründung) für alle Schutzgüter abgeprüft.

4 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Seitens der Öffentlichkeit wurden keinerlei Bedenken oder Anregungen vorgetragen oder Hinweise gegeben.

Auch im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden lediglich Hinweise dahingehend gegeben, was Einzelprojekte im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu beachten haben (z.B. Abstandserfordernisse zur technischen Infrastruktur).

Lediglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Warendorf hat sich kritisch gegenüber der Aufhebung der Konzentrationszonen für die Windenergienutzung geäußert, da durch ungesteuerten Ausbau erhöhte Natur- und Artenschutzkonflikte befürchtet worden. Dem war jedoch zu entgegen, dass auch nach Aufhebung der Konzentrationszonen jedes einzelne Windkraft-Vorhaben artenschutzfachlich im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung zu prüfen ist.

5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufhebung der Ausschlusswirkung mit dem Ziel, weitere Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu ermöglichen, wurde die Errichtung weiterer Konzentrationszonen in Betracht gezogen. Eine Ausweisung weiterer Konzentrationszonen ist jedoch an der Komplexität einer solchen Planung, insbesondere hinsichtlich des Nachweises artenschutzfachlicher Konfliktlösungen und an nicht ausreichendem Raum für die Windenergienutzung gescheitert.

Entscheidend ist aber, dass durch das Wind-an-Land-Gesetz („Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20. Juli 2022“, Artikelgesetz, das auch das BauGB ändert) der Zeitraum für derartige Neuplanungen in den Übergangsregelungen des § 245e des BauGB befristet ist. Die Wirksamkeit einer Neuplanung bis zum 01.02.2024 war aufgrund des hohen Planungs- und Gutachteraufwandes nicht mehr leistbar, so dass dann der neue § 249 BauGB zum Tragen kommt, wonach die Steuerungsmöglichkeiten des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für Windkraftvorhaben entfallen. Das Ziel, kurzfristig weitere Standorte für Windkraftanlagen zu ermöglichen, kann daher nur mit der Aufhebung der bisherigen restriktiven Planung erreicht werden.

Aufgestellt am 12.05.2024

WoltersPartner Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Michael Ahn, Stadtplaner